



Richtlinien zur Reservierung Bootshaus und Gelände

vom 30. Juni 2009 in der Neufassung vom 14. Dezember 2015

1. Vorstandsmitglieder, von Vorstandsmitgliedern beauftragte Personen und Trainer können für Besprechungen und Lehrgänge im Rahmen der Vereinsarbeit den Clubraum und die Außenanlagen ohne Genehmigung nutzen. Es ist in jedem Fall der 1. Vorsitzende oder Stellvertreter und der Pächter (sofern vorhanden) der Kantine frühzeitig zu informieren, damit keine Überschneidungen entstehen.
2. Die Durchführung von privaten Feiern im/am Bootshaus und/oder im Außenbereich muss beim 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter schriftlich beantragt werden. Nach den gültigen Richtlinien muss der Antrag zeitnah genehmigt oder abgelehnt werden. Anträge gibt es im Bereich *Downloads* der WSC-Homepage oder auf Anfrage beim 1. Vorsitzenden.
3. Veranstaltungen des Vereins haben grundsätzlich Vorrang.
4. Der Antragsteller muss immer der Nutzer und Verantwortliche sein und hat dafür zu sorgen, dass die Bootshausordnung eingehalten wird. Er vertritt die Interessen des Vereins und hat die Aufgabe darauf zu achten, dass diese bei Feierlichkeiten eingehalten werden. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf liegt beim Antragsteller und nicht beim Vorstand des WSC. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.
5. Der Antragsteller muss mindestens 21 Jahre alt und 2 Jahre Vereinsmitglied sein.
6. Zu privaten Feiern zählen: Geburtstag, Familienfeiern, Hochzeit, Polterabend, Kommunion, Konfirmation, Trauerfeiern, Einschulung.
7. Feiern von externen Personen sind grundsätzlich nicht zulässig, ausgenommen Sponsoren.
8. Sponsoren des WSC können den Clubraum und Außenanlagen nach Antrag nutzen.
9. Für entstandene Schäden im Zusammenhang mit der Feierlichkeit/Nutzung haftet der Antragsteller.
10. Das Bootshaus/Gelände, benutzte Toiletten und Waschräume sind nach der Feier in ordnungsgemäßen und gereinigtem Zustand zu übergeben.
11. Kommerzielle Kanutouren dürfen nicht am Bootshaus anlanden oder beendet werden. Lagerfeuer auf dem Außengelände sind verboten.
12. Wenn das Bootshaus verpachtet ist, sind die Getränke bei dem Pächter abzunehmen.
13. Musik darf nur im Bootshaus und in angemessener Lautstärke gemacht werden.

14. Für Gruppen ab 10 Personen wird eine Kostenpauschale von 50 € erhoben (gilt für die Nutzung der Clubräume und Außenanlage). Gruppen bis 10 Personen sind frei.
15. Der Sport- und Vereinsbetrieb darf durch die Feierlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Der Bootsraum und andere Lagerräume gehören nicht zur Reservierung. Das Bootsmaterial darf von Nichtmitgliedern ohne Aufsichtsperson nicht genutzt werden.

Der Vorstand

Markus Lüttig (1.Vorsitzender)

Anika Wehrenberg (2.Vorsitzende)